



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2004

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Drittes Gesetz zur Änderung
des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze
Drucksache 16/2718**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:
 1. Nr. 3 wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a werden nach dem Wort "Kindern" die Worte "beispielsweise durch die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen" eingefügt.
 - b) Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - "c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach dem Wort "Studierender" wird angefügt "und fördern aktiv deren Integration".
 - c) Ein neuer Buchst. d wird angefügt:
 - "d) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 7 bis 9".
 2. Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. An § 5 wird als neuer Abs. 6 angefügt:
 - (6) Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, im Falle, dass ihrem Widerspruch nicht abgeholfen wird, das HMWK um eine rechtliche Stellungnahme zu ersuchen. Bis zur Vorlage dieser Stellungnahme, die unverzüglich erfolgen soll, ist der Vorgang auszusetzen."
 3. Nr. 7 und Nr. 8 werden gestrichen.
 4. Nr. 10 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) Durch Satzung des Senats kann vorgesehen werden, dass für Studienangebote mit besonderem Betreuungsaufwand für Absolventinnen und Absolventen mit Master-Abschluss oder einem vergleichbaren Hochschulgrad Gebühren für die Mehrkosten erhoben werden."
 5. Nr. 24 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - "a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
 - (4) Forschungsvorhaben nach Abs. 1, die in der Hochschule durchgeführt werden, werden auf Antrag des Mitglieds, das das Vorhaben durchführen will, von der Präsidentin oder dem Präsidenten in dienstrechtlicher Hinsicht überprüft. Eine auf Antrag

durchzuführende organisatorische Überprüfung von Forschungsvorhaben nach Abs. 1 findet im Rahmen der Zuständigkeit des Präsidiums statt."

6. Nr. 26 wird wie folgt geändert:
In § 39 Abs. 1 werden die Worte "der Mehrheit" durch die Worte "Zweidrittelmehrheit" ersetzt.
7. Nr. 27 wird wie folgt geändert:
"Der bisherige § 39 wird § 40."
8. Nr. 28 wird gestrichen.
9. Nr. 30 Buchst. a und b wird gestrichen. Buchst. c wird Buchst. a.
10. Nr. 32 wird gestrichen.
11. Nr. 33 wird wie folgt geändert:
"§ 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Wahlversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für mindestens drei Jahre gewählt. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann hauptberuflich tätig sein; die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre. Die Dauer der Amtszeit in diesem Rahmen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat vorgeschlagen. Wählbar sind auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Hochschule angehören. Wiederwahl ist möglich."
12. Nr. 34 wird gestrichen.
13. Nr. 36 wird gestrichen.
14. Nr. 37 wird wie folgt geändert:
Buchst. c wird gestrichen, Buchst. a und b wird b und c und als neuer Buchst. a eingefügt:
"a) In § 63 Abs. 2 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:
"4. a) eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung,
b) einen erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt oder
c) eine andere vom Fachministerium für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung."
15. Nr. 42 wird wie folgt geändert:
In Buchst. c wird in Abs. 3 der letzte Satz gestrichen.
16. Nr. 48 wird gestrichen.
17. Nr. 51 wird gestrichen.
18. Nr. 53 wird wie folgt geändert:
"Der Text unter Nr. 53 wird Buchst. b und als Buchst. a wird eingefügt:
a) An § 102 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Vor der endgültigen Entscheidung des Ministeriums sind die Konferenz der Hessischen Universitätspräsidenten sowie die Konferenz der Hessischen Fachhochschulpräsidenten zu hören.""

II. Nach Art. 2 wird als neuer Art. 3 eingefügt:

"Artikel 3
Aufhebung des Hessischen Studienguthabengesetzes

Das Hessische Studienguthabengesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 513 bis 516) wird aufgehoben."

III. Art. 3 wird Art. 4

IV. Art. 4 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu den einzelnen Bestimmungen unter Nr. I:

Zu Nr. 1:

Die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen als probates Mittel zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern wird festgeschrieben. Darüber hinaus wird die aktive Förderung der Integration ausländischer Studierender gesetzlich verankert.

Zu Nr. 2:

Die Kompetenzverteilung zwischen Senat und Präsidium bleibt in der gültigen Fassung des HHG erhalten. Daher wird der Text des Gesetzentwurfs ersetzt durch eine Regelung, die der Frauenbeauftragten das Recht zubilligt, im Rahmen von Berufungsverfahren eine rechtliche Stellungnahme des Ministeriums bei einem Widerspruch anzufordern.

Zu Nr. 3:

Die Wahlversammlung bleibt erhalten.

Zu Nr. 4:

Grundsätzliche Klärung der angesprochenen Studierenden. Ferner Streichung des Satzes 2 im Gesetzentwurf wegen Aufhebens des Studienguthabengesetzes. Streichung des Satzes 3 wegen Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Studierender.

Zu Nr. 5:

Verschlinkung der vorgesehenen Regelungen.

Zu Nr. 6:

Die Grundordnung soll mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Zu Nr. 7:

Die Regelungen des aktuell gültigen HHG bleiben unverändert. Nur die redaktionelle Änderung bleibt erhalten.

Zu Nr. 8:

Die Wahlversammlung bleibt erhalten.

Zu Nr. 9:

Die alte Kompetenzzuweisung gemäß gültigem HHG bleibt erhalten.

Zu Nr. 10:

Die gültigen Vorschriften für die Wahl der Präsidenten oder der Präsidentin bleiben erhalten.

Zu Nr. 11:

Die Wahlversammlung bleibt erhalten. Außerdem wird über die Flexibilisierung der Amtszeit, die im Einvernehmen zwischen Präsident/Präsidentin und Senat festgelegt wird, die Möglichkeit eröffnet, die Harmonisierung der Amtszeiten aller Präsidiumsmitglieder zu erreichen.

Zu Nr. 12:

Die Abwahlmöglichkeit des Präsidenten oder der Präsidenten bzw. der Vizepräsidenten verbleibt bei der Wahlversammlung.

Zu Nr. 13:

Das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten für den Dekan oder die Dekanin wird gestrichen.

Zu Nr. 14:

Das politische Ziel der Öffnung der Hochschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einer sonstigen geeigneten Vorbildung wird im Gesetzentwurf präzisiert.

Zu Nr. 15:

Eine Berufung von W2 nach W3 sollte auch innerhalb einer Hochschule möglich sein.

Zu Nr. 16:

Ein Professorentitel ehrenhalber dient nicht der Qualitätsverbesserung von Forschung und Lehre an Hessens Hochschule und ist insoweit und auch unter Berücksichtigung einschlägiger Erklärungen zur Verwaltungsvereinfachung verzichtbar.

Zu Nr. 17:

Die vorgesehene Regelung in dem neuen § 95 Abs. 4 zur 75-prozentigen Kürzung der studentischen Beiträge bei einer Unterschreitung der Wahlbeteiligung zu den studentischen Gremien unter 25% ist absurd. Der zur Aufgabenerfüllung erforderliche Beitrag zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann aus politischen und auch rechtlichen Gründen (Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip) nicht an die Wahlbeteiligung zu den Gremien derselben gekoppelt werden. Die verfasste Studierendenschaft bleibt und soll auch zukünftig als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert bleiben.

Zu Nr. 18:

In Fragen der Genehmigung privater Hochschulen wird ein Anhörungsrecht von KHU und KHF verankert.

Zu Nr. II:

Das Hessische Studienguthabengesetz wird aufgehoben.

Zu Nr. III:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. IV:

Der Abbau von Mitbestimmungsmöglichkeiten durch die vorgeschlagene Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) wird gestrichen. Es ist sachlich und politisch falsch, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Hochschulen des Landes ihrer personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten zu berauben. Vielmehr ist die adäquate Beteiligung aller an der Hochschule beteiligten Gruppen notwendige Voraussetzung einer erfolgreichen Arbeit und Entwicklung der Hochschule.

Wiesbaden, 30. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Walter